

Verfahren zur Auswahl von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern für das Schiedsrichterverzeichnis

1. Die BKM, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände schlagen jeweils sechs, der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Jewish Claims Conference jeweils neun Mitglieder entsprechend des unter Ziffer 3 aufgeführten Verhältnisses für das zu bildende Schiedsrichterverzeichnis vor.

2. Die vorgeschlagenen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

a) müssen über eine fachliche Qualifikation verfügen als

- RichterIn oder Richter;
- Juristin oder Jurist mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung;
- Historikerin oder Historiker in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder
- Kunsthistorikerin oder Kunsthistoriker mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

Geeignete Nachweise sind dem Vorschlag beizufügen.

b) müssen ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig ausüben, also frei von eigenen Interessen sein und nach bestem Wissen und Gewissen handeln und

c) dürfen bei der Ernennung bzw. der Wiederernennung zur SchiedsrichterIn oder zum Schiedsrichter das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Zu b) Die vorgeschlagenen Personen bieten keine Gewähr dafür, dass sie ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig ausüben, wenn

- sie voreingenommen gegenüber einer der Parteien sind, in einem persönlichen Verhältnis zu einer der Parteien stehen, nicht frei von eigenen Interessen sind und nicht nach bestem Wissen und Gewissen handeln,
- sie in den vergangenen zehn Jahren für eine der Parteien in Restitutionsangelegenheiten von NS-Raubgut rechtsberatend oder in sonstiger Weise in einer rechtlichen oder rechtsbesorgenden Art tätig waren,
- sie für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung in leitender Funktion tätig waren oder sind (davon nicht erfasst sind Leitungen von Gedenkstätten).

3. Das Schiedsrichterverzeichnis besteht aus 36 Mitgliedern, davon 22 Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung sowie 14 Personen mit historischer oder kunsthistorischer Expertise im Sinne von Nr. 2 a). Die Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt, ihre Mitgliedschaft kann einmal um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Besetzung soll zu gleichen Anteilen mit fachlich geeigneten Männern und Frauen erfolgen.

4. Die Auswahl, die Nachbenennung und auch die Verlängerung der Mitgliedschaft von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern erfolgt durch einen Auswahlausschuss, der aus jeweils zwei von BKM, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden und jeweils drei von Zentralrat der Juden und Jewish Claims Conference entsandten Personen besteht. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände ernennen die von ihnen zu entsendenden Personen für den Auswahlausschuss im gegenseitigen Einvernehmen. Für das Schiedsrichterverzeichnis können nur solche Personen ausgewählt werden, die die unter Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Erstbenennung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen aller Mitglieder des Auswahlausschusses. Das Einvernehmen darf nur in begründeten Fällen verweigert werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Schiedsrichterverzeichnis besteht nicht.

Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verzeichnis während der ersten regulären Amtszeit findet eine Nachbenennung entsprechend dem voranstehenden Verfahren statt, wenn die Anzahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Verzeichnis insgesamt weniger als 30 beträgt oder wenn mindestens zwei der vorschlagsberechtigten Parteien des Auswahlausschuss es für notwendig erachten. Im Rahmen der Evaluierung wird das Verfahren dahingehend geprüft, ob es den Interessen der Opferseite gerecht wird.